



## 24. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009

vom 09. April 2021

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916) hat der Rat folgende Änderungen der Hauptsatzung vom 10.02.2009, zuletzt geändert durch die 23. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 3. Februar 2021, in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossen:

### § 1

1. § 23a Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:
  - (3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann Mitglieder der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die für Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung, Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Digitalisierung und Wirtschaft zuständigen Ausschüsse vorschlagen.  
Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wählt der Rat diese gem. § 58 Abs. 4 GO NRW in die Ausschüsse.
2. § 23b Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:
  - (3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft LST kann Mitglieder der Lesben-, Schwulen- und Transgenderorganisationen und –selbsthilfegruppen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die für Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung sowie Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Digitalisierung und Wirtschaft zuständigen Ausschüsse vorschlagen.  
Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft LST wählt der Rat diese gem. § 58 Abs. 4 GO NRW in die Ausschüsse
3. In § 30 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln (Anzahl der Beigeordneten) wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 09.04.2021

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker